

**Österreichische Apothekerkammer**1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △Wien, den 17. August 1983
Zl. III-15/2/2-2136/5/83
S/OAn das
Bundesministerium
für InneresPostfach 100
1014 W I E N

Bekannt GESETZENTWURF
Zl. <u>18-GE/19 83</u>
Datum: <u>19. AUG. 1983</u>
Verteilt <u>1983-08-22</u> <u>Fromen</u>

Dr. Atzwanger

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Wappen,
das Siegel, die Farben und die Flagge der
Republik Österreich;
Begutachtungsverfahren

Bezug:

Do.Schreiben vom 29. Juni 1983,
Zl. 1002/62-IV/7/83Zu dem mit o.a. Bezug vorgelegten Entwurf nimmt die
Österreichische Apothekerkammer zustimmend Stellung. Im
einzelnen erlauben wir uns darauf hinzuweisen, daß

- 1.) in § 3 Abs. 2 Zeile 2 das Wort "gleichbreiten" getrennt werden sollte;
- 2.) in § 4 Abs. 3 der juristische terminus technicus "besitzen" im Interesse des einheitlichen Begriffsgebrauches innerhalb der gesamten Rechtsordnung allenfalls zu ersetzen wäre durch "haben";
- 3.) man hierorts sich mit der Formulierung in § 8 "ist mit Geld bis zu zu bestrafen" nicht anfreunden kann;
- 4.) in § 9 der Begriff "Verwaltungsvorschriften" zu eng gewählt ist bzw. in Relation zum Anhang Diskrepanzen auftreten, es sei denn man bezeichnet Staatsverträge

-- 2 --

(Anhang I Z. 14 und 15) und § 248 StGB, § 31 UWG
als "Verwaltungsvorschriften" (Anhang II), was nicht
geschehen sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem
25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.



Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

(Mag.pharm.Franz W i n k l e r)